

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ: 5436/23-7/88
Bei Beantwortung bitte angeben.

1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 6130-1/DW: 531 20 / DW. 4232
DW. 4458

Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Sachbearbeiter: Dr. Frühauf
Dr. Hornig

Gesetzentwurf	
Zl.	51 -GE/1988
Datum	6.6.1988
Verteilt	10. JUNI 1988

Betrifft: Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988); Aussendung zur Begutachtung

Dr. Niere

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988). Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis längstens

20. Juli 1988

Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum ausgesandten Entwurf angenommen werden. Im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Wien, 31. Mai 1988
Der Bundesminister:
Dr. TUPPY e.h.

F.d.R.d.A.

B u n d e s g e s e t z

vom _____, betreffend Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Gegenstand

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art.14 Abs.1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art.10 Abs.1 Z 13 B-VG),
- c) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art.10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG), sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG).

Definition

§ 2. Als Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen

zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Zulässigkeit von Tierversuchen

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind und den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes entsprochen wird:

- a) für Forschung und Entwicklung,
- b) für wissenschaftliche Ausbildung,
- c) für medizinische Diagnose und Therapie,
- d) für Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Substanzen oder Produkte in Bezug auf deren Wirkung, Auswirkung und Verwendungszweck,
- e) für die Erkennung von Umweltgefährdungen und
- f) für die Gewinnung von Stoffen und die Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen.

(2) Tierversuche im Sinne des Abs.1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an den Versuchen
 - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier,
 - b) zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
 - c) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - d) zur Vermittlung wissenschaftlicher Ausbildung oder
 - e) zur Vermeidung von Umweltgefährdungen besteht;
2. die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden gemäß § 18) bzw. in den Fällen der wissenschaftlichen Ausbildung durch sonstige Lehrbeihilfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können.

- (3) Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig,
- a) wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches tatsächlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit keine berechtigten Zweifel bestehen,
 - b) wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind,
 - c) wenn diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind oder
 - d) wenn Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Tierversuchen vorliegen, soferne daran keine berechtigten Zweifel bestehen und diese Ergebnisse in Österreich behördlich anerkannt werden.

Leitende Grundsätze

§ 4. (1) Tierversuche müssen den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen, die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren müssen sinnvoll sein, wobei der jeweils letzte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist. Tierversuche sind unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größtmöglichen Erkenntnisgewinns durchzuführen.

(2) Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen ist laufend kritisch zu überprüfen und an den anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Meß- und der Labortechnik sind zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.

(3) Es ist die Pflicht jedes Wissenschafters, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuchs selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen

§ 5. (1) Tierversuche dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hierfür die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 7 haben, durchgeführt werden.

(2) Eine Genehmigung von Tierversuchen ist zusätzlich erforderlich bei Tierversuchen an Affen, Hunden, Katzen, Ein- und Paarhufern, geschützten wildlebenden Tieren und jagdbaren Tieren.

(3) Bei allen übrigen Tierversuchen ist eine Genehmigung der Versuche erforderlich, wenn sie

- a) ohne Schmerzausschaltung vorgenommen und
- b) Eingriffe oder Behandlungen beinhalten, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden.

Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen

§ 6. (1) Eine Tierversuchseinrichtung ist auf Antrag zu genehmigen, wenn

- a) die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten für eine artgerechte und der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderliche Haltung und Pflege der Versuchstiere und für eine fachgerechte Durchführung der beabsichtigten Tierversuche zur Verfügung stehen,
- b) das erforderliche sachkundige Personal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden ist und eine tägliche Kontrolle der Tiere ermöglicht und

- c) die ordnungsgemäße und artgerechte Unterbringung und Pflege der Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind, um Schmerzen und Leiden möglichst zu vermeiden und
- d) sichergestellt ist, daß auch unvorhergesehen auftretende Schmerzen und Leiden der Versuchstiere so rasch wie möglich beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung ist der physischen oder juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts zu erteilen, die Träger der betreffenden Tierversuchseinrichtung ist.

Leiter von Tierversuchen

§ 7. Tierversuche dürfen nur von Personen oder unter der Verantwortung oder Aufsicht von Personen vorgenommen werden, denen dafür eine Genehmigung erteilt worden ist. Eine derartige Genehmigung ist für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren auf Antrag Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, und für sonstige Tierversuche auf Antrag an diese sowie an Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen, zu erteilen. Bei der Genehmigung können die gemäß § 11 Abs.2 zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen von den im zweiten Satz genannten Voraussetzungen betreffend die abgeschlossene Universitätsausbildung für Personen zulassen, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen, ohne diese vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

Genehmigung von Tierversuchen

§ 8. (1) Tierversuche gemäß § 5 Abs.2 und 3 sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Die Genehmigung von Tierversuchen hat die Versuche nach Art und Umfang, die Tierversuchseinrichtung (§ 6) sowie den (die) Leiter des (der)Tierversuche(s) (§ 7) zu bezeichnen.

(2) Die Genehmigung von Tierversuchen ist dem jeweiligen Leiter des Tierversuchs (§ 7) zu erteilen.

§ 9. Eine Genehmigung von Tierversuchen ist unbeschadet der Erfordernisse der §§ 6 und 7 nicht erforderlich für

1. Tierversuche, die in staatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie in staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten innerhalb der diesen Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden, oder
2. sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind, oder
3. Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen.

Meldung von Tierversuchen

§ 10. Beabsichtigte Tierversuche, die nicht unter § 5 Abs.2 oder 3 fallen und alle Tierversuche gemäß § 9, sind der zuständigen Behörde (§ 11 Abs.2) im vorhinein unter Angabe von Art und Umfang bekanntzugeben.

Erteilung von Genehmigungen

§ 11. (1) Die Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 können inhaltlich beschränkt (insbesondere auf bestimmte Tierarten), befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 12 erforderlich ist. Eine derartige Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 6 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder Ergebnisse im Sinne des § 3 Abs.3 zugänglich werden. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 19 verhängt wurden.

(2) Zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 ist für Tierversuche in Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit.b soweit zuständig der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ansonsten ebenso wie in den Angelegenheiten des § 1 lit.c bis e die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach §§ 3 und 6 sowie den Wechsel von Personen im Sinne des § 7 anzuzeigen.

III. Abschnitt

Bedingungen für Durchführung von Tierversuchen

§ 12. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Die Durchführung von Tierversuchen hat dem Stand

der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen; die Versuchstiere sind im erforderlichen Ausmaß sorgfältig auf die Versuchsbedingungen vorzubereiten und an diese zu gewöhnen.
2. Tierversuche sind mit der im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Anzahl der Versuchstiere durchzuführen.
3. Versuche an in § 5 Abs.2 angeführten Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann.
4. Versuche an wildlebenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn Versuche an anderen Tieren für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen.
5. Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht.

(2) Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung.

(3) Bei der Durchführung von Tierversuchen dürfen Maßnahmen, die üblicherweise einem Menschen nicht ohne Betäubung zuzugemutet werden, nur unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der angestrebte Versuchszweck schließt eine Betäubung aus

oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres. Die Verwendung muskellähmender Mittel ist bei Tierversuchen, die ohne zumindest lokale Schmerzausschaltung vorgenommen werden, verboten.

(4) Tiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, dürfen nach Abschluß des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.

(5) Zur Durchführung von Tierversuchen dürfen nur Tiere verwendet werden, deren Gesundheitszustand durch Personen, die den fachlichen Voraussetzungen des § 7 entsprechen, als für den Versuch geeignet festgestellt wurde.

(6) Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter den Zustand der Versuchstiere festzustellen. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Wenn nach dem Untersuchungsbefund ein Weiterleben nur unter Leiden möglich ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.

IV. Abschnitt

Überwachung von Tierversuchen

§ 13. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt in den Angelegenheiten des § 1 lit.a dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenhei-

- 10 -

ten des § 1 lit.b soweit zuständig dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ansonsten ebenso wie in den Angelegenheiten des § 1 lit.c bis e den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die Behörden haben sich bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sachkundiger befähigter Personen zu bedienen.

(3) Personen, die von der Behörde hiezu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 6) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 16, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

(4) Bei einer Besichtigung hat sich das Kontrollorgan auf Verlangen des Inhabers der Tierversuchseinrichtung oder seines Beauftragten oder des Leiters der Tierversuche gemäß § 7 durch einen von der Behörde beglaubigten Ausweis auszuweisen. Dem Inhaber der Tierversuchseinrichtung, seinem Beauftragten oder dem Leiter der Tierversuche steht es frei, das Kontrollorgan bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Kontrollorgans ist er hiezu verpflichtet.

Erlassung von Durchführungsbestimmungen

§ 14. Der jeweils zuständige Bundesminister kann durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, die Haltung

und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals erlassen.

§ 15. Die Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Menschen und Tiere, die Vorschriften betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinischer und diagnostischer Untersuchungen sowie die Vorschriften über die bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beachtenden Vorichtsmaßnahmen bleiben unberührt.

V. Abschnitt

Erfassung von Tierversuchen

§ 16. Der Leiter der Tierversuche hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu führen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Affen, Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers) den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.

Statistische Erfassung

§ 17. (1) Der Träger der Tierversuchseinrichtung hat der zuständigen Behörde bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere in folgender Aufgliederung bekanntzugeben:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,
- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,

- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- d) Zahlen und Arten der auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere.

(2) Die jeweils zuständigen Bundesminister haben die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgegliedert gemäß Abs.1 statistisch zu erfassen; diese Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt

Förderung von Ersatzmethoden

§ 18. Die gemäß § 1 zuständigen Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 3 Abs.2 Z 2 zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl der Versuchstiere oder einen Ersatz der in § 5 Abs.2 angeführten Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Wer

1. einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung (§§ 6 bis 8) oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 10 und 12 durchführt oder

2. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 und 12 sorgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) die Führung von Aufzeichnungen nach § 16 unterläßt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder
 2. Auskünfte nach § 13 Abs.3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 13 Abs.3 verweigert oder
 3. als Inhaber einer Genehmigung die unverzügliche Anzeige nach § 11 Abs.3 oder
 4. als Leiter von Tierversuchen die in § 17 Abs.1 vorgesehenen Meldungen unterläßt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 25 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs.1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 20. Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist.

VIII. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Einrichtungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchgeführt werden und Leiter von Tierversuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchführen, haben diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde mit dem Antrag auf entsprechende Genehmigung bekannt zu geben. Sie dürfen bis zur Entscheidung der Behörde fortgesetzt werden. Wird kein Antrag gestellt, so endet die Berechtigung zur Durchführung des Tierversuches mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

(3) Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe Genehmigungen, die nicht der geänderten Rechtslage entsprechen, in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage abzuändern oder zu beheben. Bis zu dieser Entscheidung dürfen Tierversuche im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weitergeführt werden; gleiches gilt, wenn die Behörde innerhalb der sechs Monate keine solche Entscheidung trifft.

(4) Genehmigungen, die entgegen Abs.2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntgegeben werden, treten mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

IX. Abschnitt

Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des § 1 lit.a und b der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des § 1 lit.c der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in Angelegenheiten des § 1 lit.d der Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst, in Angelegenheiten des § 1 lit.e der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie hinsichtlich des § 19 der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

V o r b l a t tA. Problem:

Trotz der bestehenden Regelungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr.184/1974, sind Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht ausreichend geschützt. Es gilt daher, entsprechende Verbesserungen der Rechtslage vorzunehmen.

B. Ziel:

Tierversuche sollen aus ethischen Überlegungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert und die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche inklusive Haltung und Pflege der Versuchstiere strenger geregelt werden.

C. Inhalt:

Das unter B. genannte Ziel soll wie folgt verwirklicht werden:

1. Strengste Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen; dies soll insbesondere durch die im folgenden aufgezählten Punkte erfolgen:
2. Neuordnung der Genehmigungspflicht (Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, Eignungsprüfung für die mit Tierversuchen verantwortlich befaßten Personen, besondere Genehmigung bei Versuchen an bestimmten Spezies und bei für das Tier belastenden Versuchen);
3. Ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für Tierversuche;
4. Klarstellung, daß auf zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche Bedacht zu nehmen ist;

5. Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten oder diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind;
6. Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
7. Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
8. Statistische Erfassung von Tierversuchen;
9. Gesetzesauftrag an die zuständigen Bundesminister, Ersatzmethoden zu fördern;
10. Erhöhung der Strafen.

D. Alternativen:

Bisheriger Zustand oder völliges Verbot aller Tierversuche mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gesundheit von Mensch und Tier, Konsumentenschutz, Wissenschaft, Umwelt usw.

E. Kosten:

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII.GP., grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen oder Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes. Zusätzliche finanzielle Mittel werden allerdings - soferne sie nicht aus bisherigen Förderungsmittel oder Aufwendungen für Forschungsaufträge bzw. sonstige Werkaufträge der einzelnen Bundesministerien bedeckt werden können - für die Förderung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in einem noch nicht näher zu beziffernden Ausmaß erforderlich sein.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

I.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß Tierschutz und Kultur einer Gesellschaft untrennbar miteinander verbunden sind; aber auch, daß der Standard des Tierschutzes Zeugnis vom Stand einer humanen Gesellschaft gibt. In diesem Sinne wurden in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen und Bemühungen um eine Verbesserung des Tierschutzes auch in Österreich gesetzt. Einen Sonderbereich im Rahmen der Bemühungen um einen modernen Tierschutz stellt die Einschränkung und Beschränkung von Tierversuchen, die gesetzliche Regelung von Tierversuchen dar.

Durch das Bundesgesetz vom 7. März 1974, BGBl.Nr.184, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) wurde die Durchführung von Tierversuchen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und ein wesentlicher Schritt zur gesetzlichen Regelung und Einschränkung von Tierversuchen gesetzt. Die bisherige Erfahrung zeigt jedoch, daß die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, um Tierversuche auf das durch höherwertige Interessen gerechtfertigte absolute Mindestmaß zu reduzieren, wenngleich sich gezeigt hat, daß das Grundkonzept nach wie vor richtig ist. In diesem Zusammenhang sowie auch im Hinblick auf den nunmehr vorgelegten Entwurf eines neuen Tierversuchsgesetzes, sei auf die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage für ein Tierversuchsgesetz, 972 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XIII. GP. verwiesen.

Der Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes sind lange Diskussionen mit Vertretern des Tierschutzes sowie der Wissenschaft vorausgegangen. Dabei reichten die Forderungen von der Aufrechterhaltung der jetzigen Rechtslage bis hin zum völligen Verbot

sämtlicher Tierversuche. Ein Resümee lautet, Tierversuche nur dort vorzunehmen, wo Ersatzmethoden nicht zur Verfügung stehen und der angestrebte Versuchszweck absolut höherwertige Ziele verfolgt. Das ist auch gegenüber der Wissenschaft vertretbar.

Der seinerzeit im Jahre 1986 dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz versuchte dem Ergebnis dieser Diskussionen Rechnung zu tragen; insbesondere ging er von folgenden Erwägungen aus: Da ein völliger Verzicht auf Tierversuche aus wissenschaftlichen, vor allem medizinischen Notwendigkeiten nicht verantwortet werden kann, sollte doch aus der Erkenntnis, daß die dem Menschen übertragene Verantwortung auch zu einem umfassenden Schutz für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen verpflichtet, dafür Sorge getragen werden, daß Tierversuche auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben. Für die Zulässigkeit von Tierversuchen ist schließlich immer das Ergebnis jener Güterabwägung entscheidend, die zwischen dem Schutz für die Tiere einerseits und dem Fortschritt der dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier dienenden Wissenschaften andererseits vorzunehmen ist.

Diesen Grundsätzen sollte bereits die bisherige Rechtslage Rechnung tragen. Aus den eingangs erwähnten Gründen ist es aber geboten, dieses Anliegen durch noch strengere Vorschriften und die nachstehenden Zielsetzungen abzusichern:

1. Das Ziel, Tierversuche auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren und nur dann vorzunehmen, wenn sie im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit des Menschen aber auch der Tiere selbst geboten sind, setzt voraus, sämtliche Tierversuche einer Genehmigungspflicht - direkt oder indirekt - zu unterwerfen.
2. Ein die Durchführung von Tierversuchen rechtfertigendes höherwertiges Interesse ist dann nicht gegeben, wenn die

- 3 -

durch die Versuche zu erwartenden Ergebnisse auf Grund von bereits vorgenommenen gleichen Versuchen in zugänglicher Form vorliegen und an diesen Ergebnissen keine berechtigten Zweifel bestehen. Es soll daher bei der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen auch auf zweifelsfreie Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche, sofern diese zugänglich sind, Bedacht genommen werden.

3. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tierversuchen sind gegenüber der geltenden Rechtslage strenger zu fassen. Dabei ist vor allem ausdrücklich festzuhalten, daß ein berechtigtes Interesse an den Versuchen aus ganz bestimmten, im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen gegeben sein muß, um die Durchführung von Tierversuchen gerechtfertigt scheinen zu lassen. Tierversuche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) zur Verfügung stehen.
4. Die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen werden unter Bedachtnahme auf die entsprechende EG-Richtlinie strenger gefaßt und sind Gegenstand einer eigenen "Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung".
5. Die persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen eines Leiters der Tierversuche sind ebenfalls Gegenstand einer eigenen Genehmigung; Tierversuche dürfen dann nur mehr von bzw. unter der Leitung von Personen durchgeführt werden, die selbst eine entsprechende Genehmigung haben.
6. Tierversuche an bestimmten Tierspezies (Affen, Hunden, Katzen, Ein- und Paarhufern, geschützten wildlebenden Tieren und jagdbaren Tieren) und ohne Schmerzausschaltung vorgenommene Tierversuche, die Eingriffe beinhalten, die auch dem

Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, bedürfen über die Genehmigung der Versuchseinrichtung und die persönliche Genehmigung des Leiters der Tierversuche hinaus einer besonderen Tierversuchsgenehmigung.

7. Darüberhinaus sollen durch das Gesetz allgemein gültige ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für die mit Tierversuchen Befassten ebenso wie für die Tierversuche genehmigenden Behörden festgelegt werden, die sich an den vom Council for International Organization of Medical Sciences (CIOMS) erarbeiteten Grundprinzipien für die biomedizinische Forschung mit Tieren und an den vom Arbeitskreis universitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, die mit Tierversuchen befaßt sind, verfaßten ethischen Richtlinien orientieren. Die Verletzung dieser Grundsätze wird außerdem unter Strafsanktion gestellt.
8. Dem berechtigten Anliegen nach Transparenz bei Tierversuchen wird dadurch entsprochen, daß jährlich eine Statistik zu veröffentlichen ist, die Aufzeichnungen über Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere in bestimmter der Europaratskonvention entsprechender Aufgliederung erfaßt; diese Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.
9. Ein entsprechender Gesetzesauftrag sieht vor, daß die gemäß § 1 des Gesetzes zuständigen Bundesminister nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung entsprechend wissenschaftlich fundierter Ersatzmethoden und Verfahren fördern. Dies wird nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel auch die finanzielle Förderung einschlägiger Projekte umfassen.

- 5 -

10. Eine neue Verordnungsermächtigung soll dem jeweils zuständigen Bundesminister in Hinkunft - sofern dies geboten ist - die Möglichkeit bieten, nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, im besonderen über die zu beachtenden Voraussetzungen, die Haltung und Unterbringung von Versuchstieren sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten fachkundigen Personals zu erlassen. Im Hinblick auf den dabei zu wahren Stand der Wissenschaften könnte es zweckmäßig sein, bei der Ausarbeitung dieser Verordnung auch einen entsprechenden Fachbeirat zu befragen.
11. Schließlich soll durch entsprechende Erhöhung der Strafen sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht gesetzwidrigen Tierversuchen vorgebeugt werden.

II.

Ein Gesetzentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, geändert wird, wurde bereits seinerzeit im Jahre 1986 einem umfassenden Begutachtungsverfahren unterzogen, das - auf Grund der damaligen Diskussion um Tierversuche wie zu erwarten - höchst unterschiedliche und kontroversielle Stellungnahmen erbrachte. Eine grobe, überblicksartige Einordnung wie Zuordnung der Stellungnahmen ließ seinerzeit im wesentlichen zwei große Hauptgruppen erkennen, die jede mit grundsätzlich entgegengesetzten Standpunkten, Begründungen und Argumenten kritisch zum bestehenden Tierversuchsgesetz an sich, wie auch zur seinerzeit vorgelegten Novelle Stellung nahmen.

Zum einen waren dies die verschiedenen Tierversuchsgegner und ihre Vereinigungen, die bereits das gegenwärtig in Geltung stehende Tierversuchsgesetz als zu wenig streng kritisierten, die weitgehende Einschränkung von Tierversuchen und letztlich das

strikte Verbot von Tierversuchen überhaupt forderten. Jede gesetzliche Regelung wurde unter den Gesichtspunkten eines "absoluten Tierschutzes" mit einer entschiedenen Güterabwägung zugunsten einer "absoluten Schranke" gegenüber Tieren aller Art beurteilt, die letztlich keinerlei Begründung für den Versuch am Tier - auch unter Anwendung besonderer ethischer Grundsätze und Richtlinien - gelten lassen will.

Zum anderen hat das seinerzeitige Begutachtungsverfahren mit entschiedener Deutlichkeit auch gezeigt, daß sowohl seitens der Wissenschaft, ihrer Angehörigen sowie verschiedenen Institutionen und auch seitens der Pharmafirmen, der Pharmaindustrie und -wirtschaft, ihren Vereinigungen und Interessensvertretungen bezüglich des wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-medizinischen Tierversuchs schwere Bedenken und Kritik gegen eine weitere Verschärfung des Tierversuchsgesetzes und die Einbeziehung sämtlicher Tierversuche in die Bewilligungspflicht vorgebracht werden:

Von Repräsentanten der Wissenschaft, so etwa den Universitäten, "die als Einrichtungen des Bundes berufen sind, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zu deren gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen" (vgl. § 1 UOG), wurden unter Berufung auf das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft (Art.17 StGG) verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Bei nachdrücklicher Verfolgung ethischer und moralischer Grundsätze und Richtlinien zum Schutz von Tieren, wurde etwa von der österreichischen Rektorenkonferenz darauf hingewiesen, daß "mit der Grundsatzentscheidung der Freiheit der Wissenschaft der Verfassungsgesetzgeber erreichen wollte, daß die Wissenschaft und damit insbesondere auch die wissenschaftliche Forschung, soweit wie möglich ohne Beschränkungen ausgeübt werden kann". Damit nicht in Einklang zu bringen wäre - nach Meinung der

- 7 -

Rektorenkonferenz - ein sogenanntes "Konzessionssystem", wie es im seinerzeitigen Entwurf einer Novelle enthalten war, wonach wissenschaftliche Forschungsaufgaben (im gegenständlichen Fall Tierversuche) nur nach vorhergehender Bewilligung durchgeführt werden dürften; ein Einwand, der sich vor allem auf die seinerzeitige umfassende, generelle Bewilligungspflicht für jedes einzelne Versuchsvorhaben bezog. Vom Akademischen Senat der Universität Wien etwa wurden in diesem Zusammenhang auch Bedenken sowohl im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art.7 B-VG) als auch die Wissenschaftsfreiheit u.a. mit folgendem Beispiel vorgebracht: "Wenn nämlich auf der einen Seite etwa Ratten und Mäuse (Anmerkung: zahlenmäßig die überwiegende Gattung von Versuchstieren) systematisch vertilgt werden (vgl. das Rattengesetz 1925 und zahlreiche ortspolizeiliche Verordnungen), dann kann eine Verschärfung von Regelungen über wissenschaftliche Tierversuche nur noch als wissenschaftsfeindlicher Akt verstanden werden". Eine weitere Verunsicherung der Wissenschaftler, der Forschung und Entwicklung sowie eine Kriminalisierung der Forschungstätigkeit würde - nach Meinung der Universitäten - die Folge sein.

Seitens der Medizinischen Fakultäten und ihrer Vertreter wurde u.a. auf die besondere Verpflichtung und die ärztliche Verantwortung für den Gesundheitszustand der Gesamtbevölkerung verwiesen: "Die bewußte Negierung des Fortschrittes in der Behandlung und Erkennung von Krankheiten im humanmedizinischen Bereich wäre bei Durchsetzung der Beschränkung bzw. Abschaffung aller Tierversuche die Verweigerung einer zukünftigen Hilfeleistung gegenüber jenen Mitmenschen, deren Krankheit und Leiden nach heutigem Kenntnisstand noch nicht geheilt oder gemildert werden kann, bedeuten."

Von den pharmazeutischen Unternehmen wurde in ihren seinerzeitigen Stellungnahmen die Übereinstimmung mit "der Zielsetzung, Tierversuche aus ethischen Überlegungen auf dem absolut erforderlichen Mindestmaß zu halten", unterstrichen. Die pharmazeutische Industrie "lehne es von sich aus ab, mehr Tierversuche

durchzuführen, als für die Erforschung und Entwicklung und anschließende Zulassung neuer Arzneimittel unbedingt erforderlich ist. Sie könne sich auch damit einverstanden erklären, auf zuverlässige und zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche in sinnvoller Weise Bedacht zu nehmen. Auch die Intention des Tierversuchsgesetzes, Tierversuche unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen, werde - abgesehen von aus dem Tierschutz herrührenden Motiven - unterstützt, da dies die notwendige Sicherheit und Aussagekraft der Ergebnisse solcher Versuche erst schaffe bzw. erhöhe." Die Pharmig-Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen wies in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme darauf hin, daß "trotz heute zwar lautstark, aber dennoch unfundierterweise vorgebrachter gegenteiliger Behauptungen, Tierversuche in der Medizin leider notwendig sind. Wenn es anders machbar wäre, würde die Industrie sofort auf die Durchführung von Tierversuchen verzichten. Vernünftigerweise würde doch niemand, um nur ein Beispiel zu nennen, die Fortschritte in der Transplantationsmedizin für gering oder gar überflüssig halten. Ohne Tierversuche in der Grundlagenforschung, in der Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln und zur Entwicklung von Operationstechniken hätte jedoch dieser Fortschritt niemals stattgefunden. Trotzdem würde heute der Tierversuch verteufelt und kriminalisiert, ohne die Konsequenzen zu bedenken. Speziell im Bereich der Erforschung, Entwicklung und Kontrolle von Arzneimitteln würden einerseits eine immer größere Arzneimittelsicherheit und -wirksamkeit zu Gunsten von Mensch und Tier verlangt, während andererseits die Möglichkeit zur Durchführung von Tierversuchen zu deren Beurteilung immer stärker eingeschränkt werde. In dem bereits als Jahrhundertgesetz apostrophierten Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, und in der Arzneyspezialitätenverordnung, BGBl. Nr. 82/1985, wurden erst kürzlich die Tierversuche zusammengestellt, die Voraussetzung für die Zulassung eines neuen Arzneimittels sind." Man müsse sich im klaren sein - so die Pharmig - Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen damals, "daß eine un-

gerechtfertigte Einschränkung der Forschungstätigkeit den medizinischen Fortschritt in Österreich behindere. Diese Limitierung der Forschungsmöglichkeiten steht in krassem Widerspruch zu der offiziellen Wirtschaftspolitik und der Forderung der Regierung an die Industrie, durch Innovation neue Produkte zu schaffen. Die sich daraus ergebende Benachteiligung der Forschung in Österreich würde die Abhängigkeit vom Ausland vergrößern und die Wettbewerbschancen drastisch reduzieren."

Zu den grundsätzlichen Einwänden im Zuge des Begutachtungsverfahrens zählte auch die mehrfach vorgebrachte Kritik, "daß der Novellierungsentwurf über den Rahmen der im Ausland gültigen Bestimmungen hinausgehe und sowohl die Gefahr einer Abkoppelung Österreichs von der internationalen Forschung als auch die Abwanderung von Forschungskapazitäten in sich berge."

III.

Im Frühjahr 1986 wurde auf der Grundlage des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird (961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP.), zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Auf der Grundlage dieser Regierungsvorlage wurden seinerzeit auch die parlamentarischen Beratungen im Wissenschaftsausschuß aufgenommen; infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode erfolgte keine Entscheidung über eine Novelle zum Tierversuchsgesetz bzw. über ein neues Tierversuchsgesetz.

Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII.GP., betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß wurde

1. die Bundesregierung ersucht, eine Auflistung aller behördlich vorgeschriebenen Tierversuche zu erstellen und diese

auf ihre Notwendigkeit bzw. auf ihre Substituierbarkeit durch Alternativmethoden zu überprüfen. Diese Überprüfung soll sich nicht nur auf Tierversuche beschränken, die im Kompetenzbereich des Bundes vorgeschrieben sind, sondern auch auf Tierversuche, die durch andere Rechtsvorschriften bedingt sind.

Weiters wurde

2. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung darüber hinaus ersucht, auf der Basis der unter Punkt 1 genannten Erhebung dem Nationalrat eine Novelle zum Tierversuchsgesetz vorzulegen und dabei insbesondere die nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei jedoch finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind:

- Weitestgehender Ersatz von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfähiger Materie;
- Vermeidung aller nicht mit dem Versuchszweck notwendig verbundenen Schmerzen und Leiden;
- Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
- Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder wenn diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht notwendig sind;
- Statistische Erfassung von Tierversuchen;
- Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
- Verstärkte Förderung der Erforschung von Alternativmethoden.

In Entsprechung des Punktes 1 der obzitierten EntschlieÙung wurde dem Nationalrat bereits der erste Teil eines Berichtes

der Bundesregierung (III-69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP) vorgelegt, der den gegenwärtigen Stand der Erhebungen über behördlich vorgeschriebene Tierversuche wiedergibt.

Dieser wird nach einer umfangreichen Untersuchung in Form eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergebenen Forschungsauftrages durch einen zweiten Teil ergänzt, der folgende Zielsetzungen hat:

- Auflistung in Österreich behördlich vorgeschriebener Tierversuche
- Bereiche, in denen Tierversuche erforderlich sind
- Beschreibung der wichtigsten Tierversuchsgruppen, die auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden
- Schmerz - Probleme der Quantifizierung
- Belastungen der Versuchstiere in ausgewählten Versuchen
- Was sind alternative Methoden zum Tierversuch ?
- Bisherige Erfolge im Streben nach Reduktion der Versuchstierzahlen
- Versuchstiere in Zahlen
- Ursachen für den Rückgang der Versuchstierzahlen
- Versuche an aus der Natur entnommenen Tieren
- Mehrfach- und Wiederholungsversuch an Tieren
- Tierversuche im Umfeld anderer tierschädigender Handlungen und Maßnahmen
- Der Mensch und seine Beziehung zum Tier - ethisch-moralische Aspekte
- Zusammenfassung und Ausblicke

Zur Frage der Substituierbarkeit von Tierversuchen wurde dem ersten Teil des Berichtes als integrierender Bestandteil die soeben veröffentlichte Publikation von Ord.Univ.Prof.

Dr.Fred Lembeck über "Alternativen zum Tierversuch", die im Rahmen eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften vergebenen Forschungsauftrages erarbeitet worden ist, angeschlos-

sen. Ziel dieses Forschungsauftrages war, die Rolle des Tierversuches im Rahmen der modernen Wissenschaft zu erläutern und damit klarzustellen, wie eng der moderne Tierversuch sowohl mit der Grundlagenforschung wie auch der klinischen Forschung in Verbindung steht. Aus dieser Standortbestimmung ergeben sich sodann die Ausgangspunkte für die Darlegung der bereits verwendeten Ersatzmethoden sowie ihre mögliche weitere Entwicklung. Die Publikation wurde dem gegenständlichen Bericht angeschlossen, da sie in umfassender, aber doch übersichtlicher und auch für den Nichtfachmann verständlichen Form einen vollen Einblick in mögliche Ersatzmethoden zum Tierversuch gibt.

Hinsichtlich der unter Punkt 2 der EntschlieÙung angesprochenen Legistik zum Tierversuchsgesetz war zwar grundsätzlich nur eine Novelle vorgesehen. In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die Zweckmäßigkeit einer legislatischen Maßnahme: Angesichts des Umstandes, daß bei einer Novelle zum Tierversuchsgesetz, wie sie in der EntschlieÙung durch die Anführung der oben genannten Gesichtspunkte bezeichnet wird, das gegenwärtig geltende Tierversuchsgesetz 1974 sehr weitgehend novelliert werden würde, scheint es angebracht, aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit eine Gesamtfassung für ein Tierversuchsgesetz, d.h. ein neues Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) in Vorschlag zu bringen und dieses auch noch vor einer parlamentarischen Behandlung dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den in der EntschlieÙung des Nationalrates bezeichneten Gesichtspunkten durch folgende Regelungen Rechnung getragen:

1. Strengste Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen; dies soll insbesondere durch die im folgenden aufgezählten Punkte erfolgen:
2. Neuordnung der Genehmigungspflicht (Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, Eignungsprüfung für die mit Tierversu-

- chen verantwortlich befaßten Personen, besondere Genehmigung bei Versuchen an bestimmten Spezies und bei für das Tier belastenden Versuchen);
3. Ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für Tierversuche;
 4. Klarstellung, daß auf zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche Bedacht zu nehmen ist;
 5. Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten oder diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind;
 6. Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
 7. Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
 8. Statistische Erfassung von Tierversuchen;
 9. Gesetzesauftrag an die zuständigen Bundesminister, Ersatzmethoden zu fördern;
 10. Erhöhung der Strafen.

IV.

Ein strengeres Tierversuchsgesetz erfordert ohne Frage ein höheres Maß an administrativem Aufwand auch wenn grundsätzlich "finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind". Wenngleich in diesem Sinne die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes angelegt ist (Vollziehung des Gesetzes wie bisher und nicht - wie in der seinerzeitigen Regierungsvorlage 1986 vorgesehen - Bewilligung

ausschließlich durch den jeweils zuständigen Bundesminister), so ist doch zu erkennen, daß der Gesetzentwurf gegenüber dem gegenwärtig geltenden Tierversuchsgesetz sowie gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage 1986 bedeutend strengere Maßstäbe für die Genehmigung von Tierversuchen vorsieht so z.B. hinsichtlich der Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, der Leiter von Tierversuchen sowie spezieller Genehmigungen von Versuchen an bestimmten Tierspezies und bei Vornahme ohne Schmerzausschaltung sowie bei Eingriffen, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden. Auf diese Weise sollen ohne wesentliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen des Bundes trotzdem eine Verschärfung der Kontrolle und eine Steigerung der Effektivität erreicht werden. Dieses Gesetz wird zwar von den bestehenden Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden sowie Bundesministerien) zu vollziehen sein, die strengeren Bestimmungen werden aber ein aufwendigeres Verfahren, ein höheres Maß an Begutachtung etc. erfordern, weshalb möglicherweise in einem allerdings sehr bescheidenen Umfang zusätzliche Planstellen erforderlich werden könnten. Es wird aber von den dafür in Betracht kommenden Behörden und Bundesministerien dafür Sorge zu tragen und werden alle Anstrengungen zu unternehmen sein, grundsätzlich mit den vorhandenen Planstellen das Auslangen zu finden.

Im Interesse der auch in der obzitierten EntschlieÙung des Nationalrates ausdrücklich enthaltenen Zielsetzung des "weitestgehenden Ersatzes von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfähiger Materie" werden für die Förderung von Ersatzmethoden - wie dies als Gesetzesgebot in § 18 des Entwurfes enthalten ist - nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sein, soweit sie nicht in bisherigen Förderungsmitteln oder Aufwendungen der dafür in Betracht kommenden Bundesministerien bedeckt werden können.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes ergeben sich aus Art. 10 Abs.1 Z 8, Z 12 und Z 13 B-VG sowie Art. 14 Abs.1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie bereits seinerzeit in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Tierversuchsgesetz (vgl. 972 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XIII. GP.) darauf hingewiesen wurde, beziehen sich die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) - da der allgemeine Tierschutz in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 des Bundesverfassungs-Gesetzes fällt - auf die Regelung von Tierversuchen in Kompetenzbereichen bzw. Kompetenztatbeständen des Bundes der Art. 10 und 14 B-VG; es darf diesbezüglich auch auf die seinerzeitigen Ausführungen in 972 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR XIII. GP. verwiesen werden. Einer im Jahr 1986 im Begutachtungsverfahren des seinerzeitigen Entwurfes für eine Novelle zum Tierversuchsgesetz vorgebrachten Anregung folgend, wurde als lit.b der Kompetenztatbestand der Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs.1 Z 13 B-VG) aufgenommen. Darunter fallen u.a. auch die Österreichische Akademie der Wissenschaften mit ihren Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Anstalten des Bundes. Angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes sowie der diesbezüglichen Prüfmethode nach dem Stand der Wissenschaften, die nach nationalen und internationalen Maßstäben auch Tierversuche einschließen, ist der Kompetenztatbestand der Angelegenheiten betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG) ergänzend aufzunehmen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Definition für den Tierversuch: Gegenüber dem gegenwärtig geltenden Gesetzestext ist nicht nur eine Klarstellung sondern auch insoferne eine Ausweitung des Begriffes des "Tierversuches" eingetreten, als für die Beurteilung einer Maßnahme

als Tierversuch in Bezug auf ein Tier nicht nur "Schmerzen und Leiden" maßgeblich sind. Dies stimmt auch mit der Entscheidung des Gesetzgebers überein, durch das mit 1. Juli 1988 in Kraft tretende Bundesgesetz vom 10. März 1988, BGBl.Nr. 179, über die Rechtsstellung von Tieren, Tiere nicht mehr als Sache, sondern als Lebewesen anzuerkennen (§§ 285a und 1332a ABGB). Im Interesse eines modernen Tierversuchsgesetzes und unter vergleichender Bedachtnahme auf fortschrittliche europäische Tierversuchsregelungen wurde daher eine Definition des Tierversuches gewählt, die sich teilweise an dem Schweizer Tierversuchsgesetz sowie dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren, die für Versuchs- und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, orientiert.

In der seinerzeitigen Regierungsvorlage aus dem Jahr 1986 war lediglich eine Angleichung an den Text des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Wirbeltieren, die für Versuchs- und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, vorgesehen ("... mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein können"). Nunmehr wird der Begriff des Tierversuchs dahingehend ausgeweitet, daß darunter alle, über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden, experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren fallen, die das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen, gleichgültig ob sie für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind oder nicht. Dadurch sollen alle in irgendeiner Weise für das Tier belastenden Eingriffe und Behandlungen erfaßt werden. Wie schon bisher gelten alle Behandlungen von Tieren oder die Tierhaltung ohne obige Zielsetzungen, wie z.B. solche im Bereich der Verhaltensforschung oder der Zoologie, Biologie usw. nicht als Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 3:

§ 3 Abs.1 führt aus, daß die in § 2 definierten Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie für bestimmte Zwecke

- 17 -

unerlässlich sind und abgesehen davon dem II. und III. Abschnitt des Gesetzes über das Genehmigungsverfahren und den leitenden Grundsätzen, die in § 4 und ergänzend in § 12 Abs.1 des Gesetzes angeführt sind, entsprechen.

Zu der Unerlässlichkeit gehört, daß der angestrebte Zweck mit anderen Methoden und Verfahren als dem Tierversuch nicht erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit durch andere Methoden und Verfahren muß der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Um der ethischen und moralischen Verpflichtung die Integrität von Tieren möglichst zu wahren und daher Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken, nachzukommen, ist eine gezielte Förderung der Entwicklung von Ersatzmethoden notwendig (siehe § 18).

Außerdem sind Tierversuche nur für die in lit.a bis f taxativ aufgezählten Zwecke zulässig. Die in lit.a bis c angeführten Zwecke entsprechen inhaltlich den in § 2 des geltenden Tierversuchsgesetzes enthaltenen Bestimmungen. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage des Tierversuchsgesetzes (972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP) zu verweisen. Verglichen mit anderen europäischen Rechtsordnungen und auch mit der Europaratskonvention sind diese einen Tierversuch rechtfertigenden Zwecke jedoch unpräzise und zu eng gefaßt. Daher wurden in das Gesetz die lit.d bis f neu aufgenommen. Die heute in § 2 lit.c enthaltene Umschreibung "für Zwecke der Erprobung und der Prüfung von Seren, Heilmitteln, Nahrungs- und Genußmitteln, toxiologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika" hat sich angesichts der Tatsache, daß sich auch bei einigen nicht in diese Kategorien fallenden Gesetzen (z.B. Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz) die Notwendigkeit von Tierversuchen ergeben kann, als zu eng erwiesen und wird daher nunmehr (lit.d) allgemeiner formuliert. Die Durchführung von Tierversuchen zur Erkennung von Umweltgefährdungen (lit.e) und

zu den in lit.f (Gewinnung von Stoffen, Prüfung von Stoffen oder Produkten auf Unbedenklichkeit für Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen) genannten Zwecken ergibt sich aus dem in § 1 lit.e angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes neu aufgenommenen Kompetenztatbestand, wobei besonders auf das kürzlich beschlossene und am 1. Februar 1989 in Kraft tretende Chemikaliengesetz zu verweisen ist. Die Berücksichtigung der Pflanzen in lit.f ist im Hinblick auf das bereits mehrfach zitierte Europäische Übereinkommen zum Schutz der Wirbeltiere erfolgt.

Die Neufassung der Z 1 des Abs.2 bringt deutlich zum Ausdruck, daß im Sinne der bereits im allgemeinen Teil dargestellten Güterabwägung ein berechtigtes Interesse an den Versuchen wegen deren Bedeutung für Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier, zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier, zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur Vermittlung wissenschaftlicher Ausbildung oder zur Vermeidung von Umweltgefährdungen bestehen muß. Die in lit.a, c und d genannten Bereiche sind bereits jetzt in § 3 Abs.2 Z 1 des Gesetzes angeführt. Neu aufgenommen wurde lit.b, weil auch bei der Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände Versuche zu bedeutenden Erkenntnissen führen. Als Beispiele seien die Methoden der Beeinflussung der Fruchtbarkeit von Mensch und Tier, der Einleitung von Wehen und der Entwicklung neuer Methoden der Narkose und Schmerzausschaltung sowie der Schockbekämpfung genannt. Die Bedeutung der bereits im derzeit geltenden Tierversuchsgesetz enthaltenen Durchführung von Tierversuchen zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse (nunmehr lit.c) ergibt sich daraus, daß die Grundlagenforschung in der Vergangenheit gezeigt hat, daß bei vielen überaus wichtigen Entdeckungen ursprünglich nicht die Verbesserung der bestehenden therapeutischen und diagnostischen Möglichkeiten erkennbar waren. Hiefür seien nur einige wenige Beispiele angeführt: So wurde der Rhesusfaktor bei Blutgruppen nur als "Kuriosität" einer immunologischen Wechselwirkung zwischen dem Blut des Menschen und dem des Rhesusaffen entdeckt, ohne, daß ursprünglich irgendein praktischer Nutzen zu erkennen war. Ebenso stammt ein großer Teil unseres

Grundlagenwissens über Transplantationen aus Untersuchungen zur Organogenese und Embryonalentwicklung an Amphibien. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen dachte man nicht an die Möglichkeit, diese Erkenntnisse auf den Menschen übertragen zu können.

Die Aufnahme der lit.e ergibt sich aus der Anführung des Kompetenztatbestandes des Umweltschutzes in § 1 und der Bedeutung der Umweltgefährdungen in der heutigen Zeit. Wenn z.B. ein neues Phosphatersatzmittel für Waschmittel eingeführt wird, was im Hinblick auf die Umweltbelastung sehr wünschenswert ist, dann muß dieser Stoff nicht nur auf mögliche Schädigung von Mensch und Tier, sondern auch auf mögliche Umweltbelastung getestet werden, da dieser Stoff schließlich in das Abwasser gelangt. Analoge Überlegungen gelten auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln, sonstigen chemischen Produkten u.a.

Die Neufassung der Z 2 in Abs.2 verdeutlicht den Subsidiaritätsgedanken für Tierversuche, indem die bereits im geltenden Gesetzestext enthaltene Wendung "andere Methoden und Verfahren", bei deren Vorliegen Tierversuche gleichfalls ausgeschlossen sind, durch den Ausdruck "Ersatzmethoden gemäß § 18" ergänzt wird. Weiters sind im Zusammenhang mit den die Durchführung von Tierversuchen ausschließenden sonstigen Lehrbehelfen aus Gründen der Verdeutlichung als Beispiele ausdrücklich Film- und andere audiovisuelle Mittel zu nennen.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß gegen die bisherige Regelung des Tierversuchsgesetzes sowie gegen dessen Vollziehung u.a. auch der Vorwurf erhoben wurde, es würde bei Erteilung von Bewilligungen nicht ausreichend auf bereits durchgeführte Tierversuche Bedacht genommen werden.

Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, daß die Durchführung von Tierversuchen jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches tatsächlich zugänglich sind und an der Richtigkeit dieser Ergebnisse keine berechtig-

ten Zweifel bestehen. Das Verbot von Wiederholungsversuchen kann nur insoweit Gültigkeit haben, als die Ergebnisse eines gleichen Versuches entweder tatsächlich zugänglich sind, etwa durch entsprechende wissenschaftliche Publikationen, Literatur oder Dokumentationen oder aber an der Richtigkeit der Ergebnisse dieses Tierversuches (Standard nach Maßgabe des Standes der wissenschaftlichen Entwicklung) keine berechtigten Zweifel bestehen. Derartige "Zweifel" werden entsprechend wissenschaftlich fundiert sein müssen, um als "gerechtfertigt" angesehen werden zu können, wobei innerhalb dieses Rahmens im Interesse der Wissenschaftlichkeit die Möglichkeit der Wiederholbarkeit von Messungen und Falsifizierung wissenschaftlicher Ergebnisse (Hypothesen) gegeben sein muß. Einem Grundprinzip freier Wissenschaft folgend ist nur dann ein Fortschritt möglich, wenn bestehende Modelle und Erkenntnisse durch Ergebnisse neuer Messungen und Anwendung neuer Methoden in Frage gestellt werden können (wissenschaftliche Forderung nach Wiederholbarkeit - so auch Karl Popper). Das Nacharbeiten schon bekannter Versuche ist auch die Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Methoden und Validierung von Ersatzmethoden und gegebenenfalls auch von Computersimulationen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist jedoch nunmehr festgelegt, daß Tierversuche dann nicht zulässig sein sollen, wenn von ihnen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten (lit.b) oder sie auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind (lit.c). Unzulässig sind Tierversuche aber auch dann, wenn Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Tierversuchen, sofern diese entsprechend zugänglich sind und die Tierversuche im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft in dem betreffenden ausländischen Staat als gleichwertig betrachtet und somit behördlich anerkannt werden (lit.d). Eine derartige Anerkennung ist bereits in einer Reihe von Gesetzen wie z.B. dem Chemikaliengesetz unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Auch die Europaratskonvention enthält den Hinweis, daß die Vertragsstaaten soweit wie möglich Ergebnisse von Tierversuchen aus anderen Staaten anerkennen sollen.

Zu § 4:

Universitäre und industrielle Forschungseinrichtungen haben im Jahr 1987 unter Mitarbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ethische Richtlinien definiert, an die sich alle an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen und Institutionen halten sollten. Damit sollte dokumentiert werden, daß Forscher den Tierversuch nicht bedenkenlos einsetzen, sondern mit Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem Versuchstier. Auch international sind Leitprinzipien für die biomedizinische Forschung mit Tieren von CIOMS (Council for International Organizations of Medical Sciences - Rat der internationalen Organisationen für medizinische Wissenschaften) entwickelt worden, die das Ergebnis internationaler und interdisziplinärer Beratungen sind und den Rahmen für detailliertere nationale und institutionelle Vorschriften bieten sollen. Sie treffen nicht nur auf die biomedizinische Forschung zu, sondern auch auf alle Verwendungsarten von Wirbeltieren für weitere biochemische Zwecke einschließlich der Herstellung und Erprobung therapeutischer, prophylaktischer und diagnostischer Präparate, auf die Diagnose von Infektionen und Vergiftungen von Mensch und Tier, sowie auch auf alle anderen Verfahren, die die Verwendung geeigneter lebender Tiere zum Gegenstand haben. Der wesentliche Inhalt dieser Richtlinien, die inzwischen im wesentlichen von allen wissenschaftlichen und industriellen Forschungsinstitutionen, die in Österreich Tierversuche durchführen, akzeptiert worden sind, wurde nunmehr in die leitenden bei der Durchführung von Tierversuchen zu beachtenden Grundsätze in § 4 und ergänzend in § 12 aufgenommen. Sie sollen damit allgemeine Verbindlichkeit sowohl diejenigen Personen, die Tierversuche durchführen als auch für die für die Genehmigung und die Überwachung zuständigen Behörden erlangen. Die Verletzung dieser Grundprinzipien ist durch § 19 Abs.1 unter Strafe gestellt.

Im einzelnen ist zu den in § 4 enthaltenen Grundsätzen folgendes auszuführen:

Abs.1 legt fest, daß Versuche an Tieren den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen und die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren sinnvoll sein müssen, wobei der jeweils neueste Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen ist. Es obliegt dem Wissenschaftler, zur Vermeidung unnötiger Tierversuche den letzten internationalen Wissensstand zu berücksichtigen, was das Erfordernis des Erfahrungsaustausches und die Pflege wissenschaftlicher Zusammenarbeit voraussetzt. Die Forderung nach größtmöglichem Erkenntnisgewinn setzt voraus, daß bei den Versuchen die geringste Belastung der Versuchstiere und die kleinste Anzahl von Tieren gewählt wird (siehe auch § 12 Abs.1 Z 2). Dies bedingt eine exakte Planung, Vorbereitung sowie fachkundige Durchführung der Versuche.

Abs.2 legt dem Wissenschaftler die Verpflichtung auf, die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen stets kritisch zu überprüfen und dem anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand anzupassen. Die Wissenschaftler sind weiters angehalten, unter Ausnützung von Erkenntnissen der Verhaltensforschung und Versuchstierkunde sowie neuer Methoden der Meß- und Labortechnik die Versuchsmodelle so weiterzuentwickeln, daß die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabgesetzt werden kann.

Abs.3 verpflichtet jeden Wissenschaftler weiters, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchgeführten Tierversuches selbst zu prüfen und gegen die Belastungen des Versuchstieres abzuwägen. Diese Bestimmung bringt die ethische und wissenschaftliche Verantwortung aller an Tierversuchen beteiligten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Ausdruck, die auch in § 12 Abs.2 expressis verbis festgelegt wird.

Zu § 5:

Durch die Neukonzeption des Genehmigungsverfahrens soll eine gegenüber der derzeitigen Rechtslage verbesserte, strengere und

wirksamere Kontrolle ermöglicht werden. Daher ist im II. Abschnitt des Gesetzentwurfes eine Dreiteilung der Genehmigung und damit - über das geltende Tierversuchsgesetz hinaus - eine Erfassung sämtlicher Tierversuche vorgesehen.

§ 5 Abs.1 bestimmt, daß Tierversuche jedenfalls nur von eigens dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen (siehe § 6) und von Personen durchgeführt werden dürfen, die die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen (siehe § 7) erfüllen. Hiedurch ist sichergestellt, daß bestimmte Voraussetzungen für jeden Tierversuch, ob er mit Schmerzen und Leiden verbunden oder schmerzlos ist, erfüllt werden müssen, nämlich insbesondere auch bestimmte Haltungs-, Pflege- und Wartungsbedingungen. Bei Versuchen, die mit Schmerzen und Leiden verbunden sind, wird festgelegt, daß solche Versuche nur von entsprechend qualifizierten Personen verantwortlich durchgeführt werden dürfen, die eine behördliche Genehmigung im Sinne des § 7 besitzen.

Als weiteren Schritt sieht Abs.2 vor, daß eine spezielle Projektgenehmigung jedenfalls unabhängig von der Art des Versuches dann erforderlich ist, wenn ein Versuch an bestimmten Tierspezies - und zwar Affen, Hunden, Katzen, Ein- und Paarhufern, geschützten wildlebenden und jagdbaren Tieren - durchgeführt wird. Diese Bestimmung im Interesse einer ausgewogenen Güterabwägung soll der höheren Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit dieser Tierarten Rechnung tragen und die deshalb bestehenden erhöhten Anforderungen bei wissenschaftlichen Versuchen an diesen Tierarten sicherstellen.

Unabhängig von der bei Versuchen verwendeten Tierart unterliegt die Durchführung von Versuchen gemäß Abs.3 einer Genehmigungspflicht, wenn sie ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden und Eingriffe oder Behandlungen betreffen, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden. Damit soll sichergestellt werden, daß derartige für das Tier besonders belastende mit Schmerzen und Leiden verbundene Versuche einer besonderen zusätzlichen Kontrolle unterliegen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß Versuche, die nicht einer speziellen Genehmigung im Sinne der Abs.2 und 3 bedürfen, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung gemäß § 10 nach Art und Umfang bekanntzugeben sind, um entsprechende Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten vor, während und nach der Durchführung der Versuche zu schaffen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung legt fest, welche Voraussetzungen eine Tierversuchseinrichtung zu erfüllen hat, um die Genehmigung für die Durchführung von Versuchen zu erhalten. Die Anforderungen werden gegenüber der geltenden Gesetzeslage (§ 3 Abs.2 Z 3 bis 5) entscheidend erhöht und den diesbezüglichen internationalen Richtlinien (EG, CIOMS) angeglichen. Eine solche Genehmigung setzt eine entsprechende räumliche und gerätemäßige Ausstattung, eine artgerechte Haltung und Pflege der Versuchstiere, sachkundiges Personal zur Betreuung während und nach dem Versuch und die medizinische Versorgung bei Schmerzen und Leiden der Versuchstiere voraus. Die Behörde hat nach Erteilung einer derartigen Genehmigung nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, die permanente Erfüllung der genannten Voraussetzungen zu kontrollieren. Außerdem hat die Behörde gemäß § 11 Abs.1 die Möglichkeit, eine derartige Genehmigung befristet oder beschränkt zu erteilen oder diese bei Auftreten von Mängeln zu widerrufen.

Durch Abs.2 wird klargestellt, daß die Genehmigung für eine Tierversuchseinrichtung jener physischen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts zu erteilen ist, die Träger der betreffenden Einrichtung ist.

Zu § 7:

Eine Person, die selbst Tierversuche vornimmt oder unter deren Verantwortung oder Aufsicht solche Versuche durchgeführt wer-

den, hat hinsichtlich ihrer Ausbildung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, wobei noch zu unterscheiden ist, ob es sich um Versuche mit operativen Eingriffen handelt oder nicht. Die Voraussetzungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem § 5 des geltenden Tierversuchsgesetzes, doch ist - im Gegensatz hierzu - nunmehr die Erteilung der Genehmigung an die betreffende Person durch die zuständige Behörde vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Planung und Konzeption der Versuche seriös und von qualifizierten Fachleuten vorgenommen wird, die fähig sind, die mit dem Versuch verbundenen Beeinträchtigungen, Schmerzen und Leiden zu erkennen und eine entsprechende Abwägung vorzunehmen. Der Leiter des Versuchs muß jedenfalls in der Lage sein, alle erforderlichen Informationen sicherzustellen und den an dem Versuch Beteiligten weiterzugeben.

Zu § 8:

Diese Bestimmungen erhalten die Erfordernisse für die Erteilung sogenannter Projektgenehmigungen in den Fällen des § 5 Abs.2 und 3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 hat eine entsprechende Genehmigung die Versuche nach Art und Umfang, die Tierversuchseinrichtung und den oder die mit der Durchführung des Versuches betrauten verantwortlichen Leiter zu bezeichnen. Adressat der Genehmigung ist der Leiter des Tierversuchs.

Zu § 9:

Ähnlich wie in Tierversuchsgesetzen anderer europäischer Staaten ist eine spezielle Genehmigung von Tierversuchen für bestimmte staatliche Untersuchungsanstalten nicht erforderlich, sofern diese in den den Anstalten übertragenen Aufgabenbereich fallen, auf Grund gesetzlicher oder richterlicher Anordnung durchgeführt werden oder zur Prüfung von Seren, Impfstoffen sowie solchen diagnostischer Art an lebenden Tieren vorgenommen werden. Um einem Konflikt zwischen einer rechtsverbindlichen

Anordnung und einer allfälligen Ablehnung einer entsprechenden Genehmigung vorzubeugen, erscheint diese Ausnahme nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Diese Bestimmung entspricht zwar inhaltlich § 4 Abs.4 des geltenden Tierversuchsgesetzes, doch tritt insofern eine Änderung, d.h. eine strengere Regelung ein, als auch für diese Einrichtungen die Erfordernisse einer Genehmigung der Einrichtung gemäß § 6 und die Genehmigung für den Leiter bzw. Verantwortlichen des Versuchs Geltung haben. Ebenso werden diese Tierversuche von der Bekanntgabepflicht im Sinne des § 10 erfaßt. Damit ist auch für diesen Bereich - im Gegensatz zur gegenwärtig geltenden Regelung - eine entsprechende Prüfung und Kontrolle vor, während und nach der Durchführung der Versuche gegeben und sichergestellt, daß erforderlichenfalls von der Behörde die vorgeschriebenen Strafsanktionen gemäß § 19 ergriffen werden können.

Zu § 10:

§ 10 bestimmt, daß Tierversuche, die nicht einer speziellen Genehmigung gemäß § 5 Abs.2 und 3 unterliegen (d.s. Tierversuche an bestimmten Spezies und Versuche ohne Schmerzüsschaltung) sowie Tierversuche gemäß § 9 (siehe oben) der zuständigen Behörde jedenfalls vor Durchführung bekanntgegeben werden müssen. Diese Bekanntgabe hat Art und Umfang des Versuches zu enthalten. Damit soll den für die Genehmigung zuständigen Behörden auch in jenen Fällen, in denen eine spezielle Projektgenehmigung nicht erforderlich ist, Kenntnis von den Versuchen verschafft werden, um damit entsprechende Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten vor, während und nach der Durchführung der Versuche sicherzustellen.

Zu § 11:

Die nach Abs.1 schon bisher gegebenen Möglichkeiten des Widerrufes einer erteilten Bewilligung ist insofern zu erweitern, als ein derartiger Widerruf auch dann zu erfolgen hat, wenn

- 27 -

während der Laufzeit eines Tierversuches Ergebnisse eines gleichen Versuches, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, zugänglich werden. Im Interesse des Tierschutzes soll weiters eine Verschärfung der Bestimmungen dadurch vorgesehen werden, daß der Behörde bei Wegfall der in den §§ 3 und 6 angeführten Voraussetzungen kein Ermessen mehr eingeräumt wird, sondern in den dort genannten Fällen zwingend Veranlassungen zu treffen sind.

Der Abs.2 entspricht hinsichtlich der Behördenzuständigkeit dem § 4 Abs.3 des geltenden Tierversuchsgesetzes und enthält lediglich die im Hinblick auf § 1 lit.b und e erforderlichen Ergänzungen. Die immer wieder vorgebrachte Forderung nach Zentralisierung der für die Genehmigung zuständigen Behörden ist - wie sich im seinerzeitigen Begutachtungsverfahren 1986 gezeigt hat - besonders bei den Ländern auf Kritik gestoßen, von denen betont wird, daß sowohl föderalistische als auch sachliche Gesichtspunkte gegen eine Zentralisierung der Entscheidungsbefugnis sprechen. Bedenklich sei die Einschränkung der Befugnisse des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Die eher formelle Begründung für eine einheitliche und strenge Vollziehung könne nicht als ausreichend für die vorgesehene Änderung angesehen werden. Eine gleichmäßige Vollziehung könne auch durch Weisungen erzielt werden. Auch die Begründung, daß die Vollziehung durch eine Zentralbehörde strenger sei, gehe - den Stellungnahmen einiger Länder zufolge - ins Leere, weil sowohl für eine erstinstanzliche als auch für eine zentrale Verwaltungsbehörde das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG gelte. Außerdem werde bei der Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung einer Verwaltungsmaterie in erster und letzter Instanz ein Instanzenzug ausgeschlossen und dadurch der Rechtsschutz beeinträchtigt.

Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung ist auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angebracht, wenn man berücksichtigt, daß das Recht der Betriebsanlagengenehmigung, bei dem es

auch um den Schutz von Menschen geht, der Bezirksverwaltungsbehörde zukommt und diese für eine solche Entscheidung geeignet gehalten wird.

Die Meldepflichten gemäß Abs.3 sind erforderlich, um der Behörde die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen und entspricht § 4 Abs.5 des geltenden Gesetzes. Eine Verletzung dieser Meldepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 19 Abs.2 Z 3 unter Strafe gestellt.

Zu § 12:

Es wird nun ausdrücklich vorgesehen, daß bei der Durchführung von Tierversuchen auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse abzustellen ist. Die Z 1 und 2 des Abs.1 ergänzen die in § 4 enthaltenen leitenden Grundsätze, die auf den in den Erläuterungen hiezu angeführten ethischen Richtlinien bzw. internationalen Leitprinzipien des CIOMS beruhen und legen fest, daß Tierversuche jedenfalls unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen und außerdem die Versuchstiere im erforderlichen Ausmaß sorgfältig auf die Versuchsbedingungen vorzubereiten und zu gewöhnen sind. Außerdem müssen Tierversuche mit der im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Zahl von Versuchstieren durchgeführt werden. Weiters erfordern es die von dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele ausdrücklich vorzusehen, daß für Tierversuche bestimmte Tierarten (siehe § 5 Abs.2) nur dann herangezogen werden dürfen, wenn der Versuchszweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann (Z 3).

Die in Z 4 und 5 dieses Absatzes vorgesehenen Regelungen über Tierversuche stellen sicher, daß wildlebende Tiere nur dann für Versuchszwecke herangezogen werden dürfen, wenn Tierversuche an anderen Tieren für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen.

- 29 -

Allerdings wird sich die Notwendigkeit solcher Versuche dann ergeben, wenn sie der Sicherung des Fortbestandes wildlebender Tierarten dienen (z.B. Parasitenbefall bei Rehen, Igel, Nagetieren etc.). Ganz allgemein wird im Hinblick darauf, daß sich Tiere aus freier Wildbahn nur begrenzt an die vorgegebenen Hal- tungs- und Versuchsbedingungen anpassen können und daher Schmerzen oder Leiden nahezu unvermeidbar sind, normiert, diese nach Möglichkeit nicht zu Tierversuchen zu verwenden.

Auch der Abs. 2 des § 12 stellt inhaltlich eine Fortführung der leitenden Grundsätze des § 4 dar und legt expressis verbis die ethische und wissenschaftliche Verantwortung aller an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit fest.

Die Abs.3 bis 6 des § 12 entsprechen inhaltlich der derzeitigen Gesetzeslage und regeln die Vorgangsweise bei Tierversuchen im Hinblick auf Betäubung, muskellähmende Mittel (Abs.2), ope- rative Eingriffe (Abs.3) sowie die Prüfung des Zustandes der Versuchstiere im Bezug auf ihre Eignung für Versuche (Abs.4) und die Behandlung nach Beendigung des Versuches (Abs.5).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß eine Verletzung der Bestimmungen des § 12 gemäß § 19 unter Strafsanktion gestellt wird.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 8 des geltenden Tierversuchsgesetzes. Die Behördenzuständigkeit für die Über- wachung wurde im Hinblick auf den neuen § 1 lit.b und e er- gänzt. Im Zuge des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens im Jahr 1986 stand weiters zur Erwägung, auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes den zu- ständigen obersten Behörden zu übertragen. Da diese jedoch regelmäßig dieser Verpflichtung durch die Erteilung entspre-

chender Aufträge an die Bezirksverwaltungsbehörde Rechnung tragen würden, scheint es schon aus ökonomischen Überlegungen angebracht, diese Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden bestehen zu lassen, zumal dadurch in keiner Weise ausgeschlossen wird, daß auch die in Betracht kommenden obersten Behörden insbesondere durch die Erteilung entsprechender Weisungen oder im Erlaßweg für eine entsprechend strenge Kontrolle sorgen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII. GP., verwiesen, wonach bei einer Novelle zum Tierversuchsgesetz bzw. bei einem neuen Tierversuchsgesetz finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind.

Auch die Abs. 2 bis 4 entsprechen der derzeitigen Regelung hinsichtlich der behördlichen Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen sowie der Zutritts- und Auskunftspflichten, die eine effiziente Überwachung gewährleisten und den diesbezüglichen internationalen Richtlinien und Leitprinzipien entsprechen.

Zu § 14:

Die neue Verordnungsermächtigung des § 14 soll in Zukunft dem jeweils zuständigen Bundesminister die Möglichkeit dafür bieten, bei entsprechender Notwendigkeit nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft weitere detailliertere Vorschriften über die Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die Haltung und Unterbringung von Versuchstieren sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals zu erlassen. Sofern sich dies zur Wahrung des jeweiligen Standes der Wissenschaften als zweckmäßig erweist, könnte bei der Ausarbeitung dieser Verordnung auch ein qualifizierter Fachbeirat befaßt werden.

Die gegenständliche Verordnungsermächtigung des § 14 sollte vor allem dazu genutzt werden, eine schrittweise Angleichung an die

EG-Richtlinien für Haltung und Wartung von Versuchstieren zu erreichen (Ratsrichtlinie 86/ 609/EWG, AB1.EG Nr. L 358 vom 18. Dezember 1986).

Zu § 15:

Diese Regelung stellt klar, daß andere gesetzliche Bestimmungen wie das Epidemiegesetz etc. von den Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes unberührt bleiben und entspricht wörtlich dem § 11 des geltenden Gesetzes.

Zu § 16:

Die Bestimmung des § 16 verpflichtet den Leiter der Tierversuche zur Führung bestimmter Aufzeichnungen, um entsprechende Kontrollen durch die für die Überwachung zuständige Behörde zu ermöglichen und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7.

Zu § 17:

Ein Hauptpunkt der gegen die bestehende Rechtslage geäußerten Kritik besteht darin, daß zu wenig Kontrolle besteht, da keinerlei Einblick über die in Österreich durchgeführten Tierversuche gewonnen werden kann.

Es ist daher nunmehr vorgesehen, daß der Träger der Tierversuchseinrichtungen der jeweils zuständigen Behörde jährlich die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere bekanntzugeben hat. Hiebei ist für die Bekanntgabe die folgende Aufgliederung vorgesehen:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,
- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- d) Zahlen und Arten der auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere.

Dadurch soll auch sichergestellt werden, daß von der Genehmigung für Tierversuche nur innerhalb des Ausmaßes der Bewilligung Gebrauch gemacht wird und keinerlei unzulässige Tierversuche vorgenommen werden. Die Aufgliederung orientiert sich an der im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren vorgesehenen Einteilung. Die so gewonnenen Zahlen sind von den zuständigen Behörden dem für ihren Vollzugsbereich zuständigen Bundesminister für die in Abs.2 vorgesehene Statistik weiterzugeben.

Durch die in Abs.2 vorgesehene jährliche Veröffentlichung der Statistik über die Art und die Zahl der verwendeten Versuchstiere im Amtsblatt zur Wiener Zeitung soll dem in der Diskussion mehrfach vorgebrachten Verlangen nach Information der Öffentlichkeit entsprochen werden. Diese Art der öffentlichen Berichterstattung entspricht den in einigen anderen europäischen Rechtsordnungen enthaltenen Regelungen. Eine Meldung von Ergebnissen der Versuche ist in keiner dieser Rechtsordnungen und auch in der Europaratskonvention nicht vorgesehen. Einer im seinerzeitigen Begutachtungsverfahren 1986 abgegebenen Empfehlung sowohl des Datenschutrates als auch der Datenschutzkommission folgend sei klarstellend ergänzt, daß bei der Erstellung der Statistik darauf zu achten ist, daß die aus der Statistik zu gewinnenden Informationen nicht auf eine natürliche oder juristische Person bezogen werden können oder mit Wahrscheinlichkeit beziehbar sind.

Zu § 18:

Das Ziel einer möglichst starken Reduzierung von Tierversuchen wird vor allem auch dadurch erreicht, daß in zunehmendem Maße andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) entwickelt werden. Aus diesem Grund soll die Ausarbeitung wissenschaftlich aussagekräftiger Ersatzmethoden mit der im Gesetz genannten Zielsetzung einer Verringerung der Anzahl der Versuchstiere, des Ersatzes bestimmter Spezies (d.s. die in § 5 Abs.2 genannten Tierarten) oder des Verzichts auf Tierversuche auch durch die zuständigen Bundesminister gefördert werden.

Die Mittel für die Förderung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) sind durch die in den jeweils durch das Bundesfinanzgesetz dem Bund für Förderungszwecke zur Verfügung gestellten Mittel bedeckt. Entsprechende Ausgaben werden daher durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz zu gewährleisten sein.

Die im Gesetz ausdrücklich angeführte Förderung von anderen Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) wird allgemein begrüßt. Allerdings wird von den Vertretern der Wissenschaft ebenso wie von den Erzeugern von Arzneimitteln und von der übrigen Industrie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß einerseits heute schon, wo immer es möglich war und ist, Ersatzmethoden herangezogen bzw. neu entwickelt werden, da diese - abgesehen von ethischen Erwägungen - regelmäßig aus Kosten-, Zeit- und Personalgründen wirtschaftlicher sind, wie insbesondere Versuche an Geweben, Gewebskulturen, isolierten Organen u.a. Andererseits müssen derartige Ersatzmethoden die gleiche Gewähr der Forschungseffizienz und Zuverlässigkeit der Ergebnisse bieten. Von seiten der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wird aber auch darauf hingewiesen, daß für gewisse Fragestellungen - wenigstens nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Entwicklungen - keine gleichwertigen Ersatzmöglichkeiten für Tierversuche zur Verfügung stehen.

Zu § 19:

Sämtliche Verbesserungen schienen jedoch in Frage gestellt, würden die bisher geltenden geringen Strafsätze unverändert bleiben. Erst durch eine entsprechende Strafhöhe und den damit verbundenen spezial- und generalpräventiven Wirkungen wird eine Beachtung der strengen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes sichergestellt sein. Die Strafobergrenzen werden daher auf Geldstrafen bis zu 100 000 S erhöht. Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist entbehrlich, da § 16 Abs.2 VStG besagt, daß die Ersatzfreiheitsstrafe, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf.

Durch die neuen Regelungen wird aber auch die Verletzung der leitenden ethischen Grundsätze (§ 4 und § 12) unter Strafsanktion gestellt; ebenso die Bestimmung des § 10 über die Verpflichtung der Bekanntgabe bestimmter Versuchsprojekte vor Durchführung und die Verletzung der Meldepflichten gemäß § 17 Abs.1.

Zu § 20:

Diese Bestimmung entspricht dem § 10 des derzeit geltenden Gesetzes und stellt klar, daß die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen keine schwere Pflichtverletzung darstellt, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden sein könnte.

Zu § 21:

Diese Bestimmung enthält die durch die Änderung der Rechtslage insbesondere die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Übergangsbestimmungen. Sie betreffen die Vorgangsweise und Meldepflichten durch Tierversuchseinrichtungen bzw. Leiter von Tierversuchen, die derartige Versuche durchführen.

Zu § 22:

Die Vollzugsbestimmungen werden im Hinblick auf den neuen § 1 lit.b und e erweitert und im übrigen an die Zuständigkeitsregelungen des Bundesministeriumsgesetzes 1986 i.d.g.F. angepaßt.